



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

FMA-DIALOG FÜR WERTPAPIERUNTERNEHMEN 2026

AUFSICHTSPRAXIS EIGENMITTELREGIME FÜR WERTPAPIERFIRMEN

MMag. Adiran Trif, BA
Teamleiter Analyse
Wertpapierunternehmen und Finanzinnovationen
Wien, 07. Mai 2026



1. Praxisfälle IFR-IFD-WPFG
 - a) fixe Gemeinkosten
 - b) Beteiligungsansatz
 - c) Änderungen im Meldewesen
 - d) weitere Hinweise
2. IFR-IFD-Review
3. Sanierungsplanung

■ 1. PRAXISFÄLLE IFR-IFD-WPFG

FIXE GEMEINKOSTEN

- § 1 Z 71 WAG 2018 : *Fixe Gemeinkosten: die Betriebsaufwendungen (Anlage 2 zu § 43 BWG, Teil 2, Position III), die vom jeweiligen Beschäftigungsgrad der Wertpapierfirma unabhängig sind und die den einzelnen Kostenträgern (Produkten) nicht direkt zugerechnet werden können.*
- gemeinsames Verständnis für den Begriff der fixen Gemeinkosten sowie deren Ermittlung und Ausweis
- Sicherstellung eines rechtskonformen Zusammenspiels zwischen dem IFR-Meldebogen und den Rechnungslegungs-Bestimmungen
- Möglichst effizienter und zielgerichteter **Plausibilitäts-Nachweis für die Höhe der Eigenmittelanforderung** aufgrund der fixen Gemeinkosten
- Begrifflichkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Verständnis
- Alle Rechtsgrundlagen beachten!
 - zB durchaus *tricky* bei Neukonzessionierung, Prognosezahlen (Art 13 Abs 1 IFR), Hochrechnung (Art 1 Abs 2 DelVO 2022/1455)

Sorgfalt/Governance ⇔ Eigenmittelregime ⇔ Kostenrechnung

	Gesamtkosten	Einzelkosten	Gemeinkosten	variable GK	fixe GK	in %	Erläuterungen (werden nicht in den Bericht)
9 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
10 a) Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
11 Bezüge Geschäftsleiter			0,00		0,00		
12 Gehälter Mitarbeiter			0,00		0,00		
13 gesetzliche Sozialabgaben			0,00		0,00		
14 sonstiger Sozialaufwand			0,00		0,00		
15 Aufwendungen für Altersversorgung			0,00		0,00		
16 Dotierung Pensionsrückstellung			0,00		0,00		
17 Aufwendungen für Abfertigungen und MVK			0,00		0,00		
18							
19 b) sonstige Verwaltungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
20 1 Sonstige Steuern und Gebühren			0,00		0,00		
21 Instandhaltung und Betriebskosten			0,00		0,00		
22 Transport-, Reise-, Nachrichtenaufwand			0,00		0,00		
23 Miet-, Pacht-, Leasing- und Lizenzaufwand			0,00		0,00		
24 Aufwand für beigestelltes Personal			0,00		0,00		
25 Werbe- und Repräsentationsaufwand			0,00		0,00		
26 IT-Aufwand			0,00		0,00		
27 Beratungsaufwand			0,00		0,00		
28							

Überleitungsbogen
(Screenshots zwecks Visualisierung)

■ **2.1 → Schrittweise-Anleitung-zur-Befüllung-des-Überleitungsbogens¶**
 (1)→Ermittlung der Betriebsaufwendungen (Posten III) gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG durch die Wertpapierfirma und Befüllung des Überleitungsbogens (Spalte „Gesamtkosten“) (siehe Abbildung 1)¶

Gesamtkosten	Einzelkosten	Gemeinkosten
--------------	--------------	--------------

BETEILIGUNGSANSATZ IM UGB-EINZELABSCHLUSS

GRUNDLAGEN GEM. ÖST. RECHNUNGSLEGUNGSRAHMEN (UGB/AFRAC 24)

Wann liegt eine Beteiligung vor:

- Definition des §189a Z 2 UGB
Beteiligungen sind Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen.
- Anhaltspunkt zur Bestimmbarkeit: „Widerlegbare Beteiligungsvermutung“
Es wird eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen vermutet, wenn der Anteil am Kapital 20 % beträgt oder darüber liegt

Wie ist eine Beteiligung zu bewerten (Beteiligungsansatz)?

- aufgrund der Dauerhaftigkeit liegt Finanzanlagevermögen vor
- **Anschaffungskosten** bilden den Wertansatz und gleichzeitig die Höchstgrenze der Bewertung
- Keine planmäßige Abschreibung – sondern außerplanmäßige Abschreibungen bei Vorliegen eines Wertminderungsgrundes
- Abwertung auf Beizulegender Wert als Wertmaßstab („*Erwerbsfiktion*“ bei Unternehmensfortführung bzw. subjektiver Unternehmenswert nach anerkannten Bewertungsverfahren)
- Sofern die Gründe für die Wertminderung entfallen, Zuschreibung bis zur Anschaffungskostenobergrenze

Gemildertes Niederstwertprinzip § 204 Abs 2 UGB

→*Fakultativ*: voraussichtlich vorübergehend

→*Zwingend*: voraussichtlich dauerhaft

Vornahme von erfolgswirksamen Buchungen

- Dividendenerträge/Ausschüttungen – Zahlungsmittelkonto (Bilanz) an Erträge aus Beteiligungen (GuV)
- Aufwendungen für Wertminderungen – Wertminderungsaufwand (GuV) an Beteiligung (Bilanz)
- Erträge aus Zuschreibungen – Beteiligung (Bilanz) an Zuschreibungsertrag (GuV)

BETEILIGUNG UND EIGENMITTELBESTIMMUNGEN

Ebene des Einzelabschlusses (Abzugsposten hartes Kernkapital)

- Artikel 10 Abs 1 IFR – qualifizierte Beteiligung (mind. 10%) außerhalb des Finanzsektors
 - Bei Überschreiten der in der IFR definierten Obergrenzen liegt ein Abzugsposten vor

stichtagsbezogene(r) Buchwert(e)
→ je Beteiligungsansatz überschreitet 15% der Eigenmittel
→ aller Beteiligungsansätze überschreiten 60% der Eigenmittel

trifft beides zu ist nur der höhere Betrag zu berücksichtigen um Doppelabzüge zu vermeiden (siehe EBA Q&A 2021_5866)

- Artikel 9 Abs 2 lit c) und d) IFR iVm Art 36 Abs 1 lit h) und i) – Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche

sowohl wesentliche als auch unwesentliche (10% oder weniger) Beteiligungen

Abzugsposten im vollen Umfang

EBENE DES GRUPPENABSCHLUSSES BEI VORLIEGEN EINER WPF-GRUPPE

- **Gruppenkapitaltest**

Eigenmittelinstrumente der Mutter \geq (im Wesentlichen) Summe der Beteiligungsbuchwerte (**Anschaffungskosten!**) und Eventualverbindlichkeiten

- Aufsichtliche Konsolidierung

Erst-/Kapitalkonsolidierung
grundsätzlich Vollkonsolidierung gemäß Bilanz-RL (siehe Art 6 delVO 2024/1771 – aufsichtliche Konsolidierung WPF-Gruppe)
Beteiligungsbuchwert „verschwindet“ zwar, ABER
→ Aufdeckung stiller Reserven von immateriellen Vermögenswerten, dh Erhöhung der Aktiva
→ Berücksichtigung Abzugsposten auf Konzernebene

NEUERUNGEN MELDEWESEN IFR

NEUE VERSION SEIT ENDE MÄRZ 2026 IN BETRIEB

Wesentliche Änderungen:

- Erweiterte Prüf- und Validierungsregeln nach Upload in der Incoming Plattform
 - Neu: Abgleich der relevanten Vorjahresdaten mit Jahresabschluss- und Referenzdatenmeldungen
- Neue Meldebögen zum Thema Vergütung und zum zwischengeschalteten Mutterinstitut bei Drittlandsgruppen (bei Meldeverpflichtung erfolgt eine Information durch die FMA bzw. ist bereits erfolgt)
- Neue Position „Meldebogenversion“
 - Zukünftig wird nur mehr aktuellste Version akzeptiert
 - Übergangslösung für Meldestichtag 31.12.25 (Meldebogenversion der Erstmeldung oder aktuelle Version)
 - **Wichtig:** Vor der nächsten Jahres- bzw. Quartalsmeldung Download der neusten Version des Meldebogens über die IP

→ Meldeverpflichtung weiterhin erst erfüllt wenn Sie eine E-Mail-Bestätigung über die erfolgreiche Einbringung erhalten haben

A 00.00 - Allgemeine Informationen

Hinweis:

- Sämtliche Tabellenblätter dieses Meldebogens sind geschützt. Es können nur die relevanten/zu befüllenden Daten ausgefüllt werden.
- Es ist weiterhin möglich Daten zu kopieren und einzufügen.
- Null-Werte müssen nicht gemeldet werden.
- Weiße Zellen können ausgefüllt werden.
- Graue Zellen sind nicht relevant/müssen nicht ausgefüllt werden bzw. werden basierend auf den ausgefüllten Daten im selben oder einem anderem Tabellenblatt automatisch berechnet/übernommen.
- Positionen die mit (-) beginnen sind als negativer Wert zu melden.
- Der Beistrich "," ist als Kommazeichen zu verwenden.
- Prozentangaben sind mit 4 Nachkommastellen anzugeben.

Zeile	Position	Spalte
0010	Meldebogen	Berichtswesen Klasse 3 (CL3)
0020	LEI Code	
0030	W-Nummer	
0040	Unternehmensname	
0050	Land	AT
0060	Umfang der Berichterstattung	Einzel
0070	Klasse	3
0080	Meldestichtag	
0090	Meldeperiode	
0100	Quartal des Geschäftsjahres	4
0110	Geschäftsjahr	
0120	Rumpfgeschäftsjahr	Nein
0130	Version	1
0140	Rechnungslegungsstandard	UGB/BWG (NGAAP)
0150	Berichtswährung	EUR
0160	Meldebogenversion	v1.02

AKTUELLE IFR-MELDEWESEN MELDEBOGENVERSIONEN PER 31.03.2026

Meldebogen	Aktuelle Version
Berichtswesen Klasse 3	v1.02
Berichtswesen Klasse 2	v1.03
Berichtswesen Klasse 2 + COREP	v1.03
Berichtswesen Gruppenkapitaltest	v1.02
Berichtswesen Vergütungsvergleichspraktiken	v1.03
Berichtswesen Personen mit hohem Einkommen	v1.02
Berichtswesen Geschlechtsspezifische Lohngefälle	v1.01
Berichtswesen Diversitätsmaßnahmen	v1.03
Berichtswesen Zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen (IPU)	v1.01

WEITERE HINWEISE 1 - ÄNDERUNGSANZEIGEN

Stammdaten WPF-StDMV

Nachdem die erstmalige Meldung der Stammdaten erfolgt ist, sind weitere Meldungen als reine Veränderungsmeldungen zu erstatten.



Meldestichtage und Meldefristen

§ 3. (1) Jede Veränderung der gemäß § 4 zu übermittelnden Stammdaten ist binnen eines Monats ab Wirksamwerden der Veränderung zu melden. Hierbei ist jeweils das Datum des Wirksamwerdens anzugeben.

(2) Die Meldelage einen Monat nach Ablauf des relevanten Meldezeitraums gemäß § 47 Abs. 1 und 2 WPF-G wird von der FMA zur Meldung zum Meldestichtag konsolidiert. Dabei gilt

1. für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 als Meldezeitraum das Kalenderjahr und als Meldestichtag der Jahresultimo, auf den anhand der gemeldeten Daten zum Wirksamwerden konsolidiert wird, und
2. für sonstige Wertpapierfirmen als Meldezeitraum das Kalendervierteljahr und als Meldestichtag der Quartalsultimo, auf den anhand der gemeldeten Daten zum Wirksamwerden konsolidiert wird.

§ 4. Stammdaten

§ 4. Wertpapierfirmen haben eine separate Stammdatenmeldung einzubringen für:

1. die Wertpapierfirma selbst gemäß **Anlage 1**;
2. die österreichische Wertpapierfirmengruppe gemäß **Anlage 2**, sofern sie Adressaten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß § 38 Abs. 1 WPF-G sind;
3. das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe gemäß **Anlage 3**, sofern sie Adressaten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß § 38 Abs. 1 WPF-G sind, während das Mutterunternehmen eine nicht-österreichische Mutterwertpapierfirma, eine Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft ist.

Anlage 1 zur Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung – WPF-StDMV

Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene

Teil I Grunddaten

Position	Gegenstand	Ausprägung
I.1.	Ausweisart	[1; 2], wobei gilt (1) „1“ für Erstanzeige; (2) „2“ für Veränderungsanzeige
I.2.	Datum des Wirksamwerdens	[dd/mm/yy]

Teil II Unternehmensdaten

Position	Gegenstand	Ausprägung
----------	------------	------------

Klassenwechsel Art 12 IFR

Unterscheiden Sie bitte zwischen unverzüglicher Anzeigepflicht und unterschiedlichen Zeitpunkten der Wirksamkeit.

(3) Erfüllt eine Wertpapierfirma nicht länger alle in Absatz 1 genannten Bedingungen, so gilt sie mit sofortiger Wirkung nicht mehr als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma.

Erfüllt eine Wertpapierfirma nicht länger die in Absatz 1 Buchstaben a, b, h bzw. i genannten Bedingungen, aber weiterhin die unter Absatz 1 Buchstaben c bis g genannten Bedingungen, so gilt sie abweichend von Unterabsatz 1 nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Schwelle überschritten wurde, nicht mehr als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma. Die Wertpapierfirma teilt der zuständigen Behörde unverzüglich jede Überschreitung eines Schwellenwerts mit.

(4) Erfüllt eine Wertpapierfirma, die zuvor nicht alle in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt hat, diese in der Folge, so gilt sie erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum, an dem sie diese Bedingungen erfüllt, als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma, sofern während dieser Frist keine Überschreitung eines Schwellenwerts eintritt und die Wertpapierfirma die zuständige Behörde unverzüglich entsprechend in Kenntnis gesetzt hat.



WEITERE HINWEISE 2 - JAHRESERGEBNIS

- Gewinnanrechnung
 - geprüfter/festgestellter Bilanzgewinn
 - keine Ausschüttung des Bilanzgewinns
 - Anrechnung als hartes Kernkapital (CET 1)
 - Ersichtlich (Gewinnverwendung) im Jahresabschluss oder im dazugehörigen Gesellschafterbeschluss
- Abzug Bilanzverlust
 - Geprüfter/festgestellter Bilanzverlust
 - Abzug vom harten Kernkapital (CET 1)
 - jedenfalls abzuziehen
- Bilanzgewinn ≠ jedenfalls EM-Bestandteil
- Typischerweise Vorlage des Beschlusses über die Gewinnverwendung (Nicht-Ausschüttung => Anrechenbarkeit)

Artikel 26

Posten des harten Kernkapitals

(1) Das harte Kernkapital eines Instituts umfasst folgende Posten:

- a) Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen des Artikels 28, oder gegebenenfalls des Artikels 29 erfüllen,
- b) das mit den Instrumenten nach Buchstabe a verbundene Agio,
- c) einbehaltene Gewinne,
- d) das kumulierte sonstige Ergebnis,
- e) sonstige Rücklagen,
- f) den Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Die unter den Buchstaben c bis f genannten Posten werden nur dann als hartes Kernkapital anerkannt, wenn sie dem Institut uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen.

■ 2. IFR-IFD-REVIEW

IFR/IFD unterliegen wie alle europäischen Rechtsnormen einer sog. Reviewpflicht. Es gibt dazu bis dato den Bericht von EBA/ESMA an die Europäische Kommission (Report on the Call for Advice on the investment firms prudential framework, abrufbar auf der EBA-Website ([LINK](#))).

Inhalte (Auswahl und Überblick)

- Klasse-3-WPF: Schwellen sollen steigen
 - höhere Bilanz- und Umsatzgrenzen empfohlen
 - mehrere WPF bleiben „klein & nicht verflochten“
- Eigenmittel: Status quo im Kern bestätigt
 - Fixed Overheads Requirement (FOR) bleibt zentral
 - 3-Monats-Wind-down-Annahme unverändert
- K-Faktoren: Feinjustierung statt Neukalibrierung
 - Mehr Klarheit bei K-AUM, K-COH, K-DTF
 - keine generelle Erhöhung der Kapitalanforderungen
- Liquiditätsanforderungen bleiben stabil
 - Mindestliquidität weiterhin 1/3 der FOR
 - Ausnahme für Klasse-3-WPF bleibt möglich

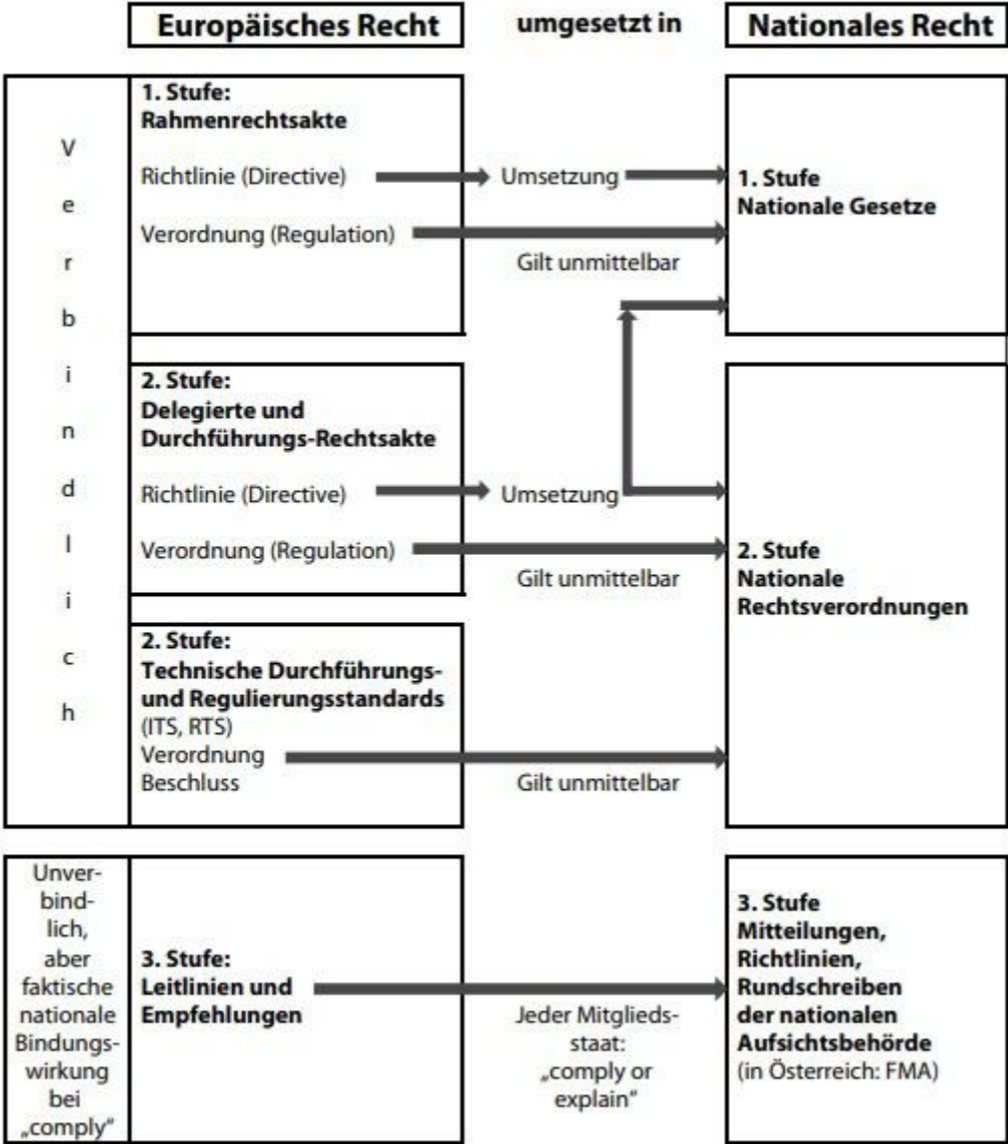
- Gruppen & Konsolidierung im Fokus
 - Erweiterter Blick auf Holdings, Nebentätigkeiten, Tied Agents
 - mögliche Anpassungen bei Konsolidierungspflichten
- Krypto-Aktivitäten *perspektivisch integriert*
 - Einbindung in bestehende K-Faktoren vorgesehen
 - Relevanz für Governance, ICAAP und SREP
- Governance & Vergütung: mögliche Entlastungen
 - Höhere Schwellen für Ausschüsse
 - Vereinfachungen bei Vergütungsregeln angedacht

Einschätzung und Ausblick

- Proportionalität – vorsichtig optimistisch
- Zeitplan – offen
- abschließende Details – offen

EXKURS: „STUFENBAU“ DER RECHTSORDNUNG(EN)

- Finanzmarktrecht



Quelle: Wild, Bankwissen kompakt, Linde; https://www.lindedigital.at/#id:fb-bankwissen-kompakt_t1_1-2

■ 3. SANIERUNGSPLANUNG

SANIERUNGSPLANUNG - GRUNDLAGEN

Europarechtliche Grundlagen*



- Richtlinie (EU) 2014/59 (BRRD)
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 (DelVO)
- EBA-Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06), („idF EBA-Leitlinien Szenarien“)
- EBA-Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren (EBA/GL/2021/11), („idF EBA-Leitlinien Sanierungsplanindikatoren“)
- EBA-Empfehlung zur Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan (EBA/REC/2017/02)
- EBA-Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung (EBA/GL/2023/06), („idF EBA-Leitlinien Gesamtsanierungskapazität“)

Nationalrechtliche Grundlagen



- Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)
- Bankensanierungsplanverordnung (BaSaPV)**

Erstmalige Übermittlung
und Aktualisierung

- Erstmalig spätestens 6 Monate ab Rechtskraft der Erteilung der Konzession
- Aktualisierung alle drei Jahre spätestens bis 31. Dezember

Basis letzter
geprüfter
Jahresabschluss

*in der jeweilig geltenden Fassung

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Detaillierungsgrad der Sanierungspläne – Novellierung Fassung vom 28.05.2025

EBENEN DER SANIERUNGSPLANUNG



ernsthafte und nachteilige Auswirkungen auf Finanzsystem und Realwirtschaft
 - Konjunkturabschwung
 - Negative Preisentwicklung
 - Länderrisiko

Systemische Risiken

Interne und externe Risikoarten aus der konkreten Geschäfts- und Risikostrategie
 - Reputationsrisiko
 - Ausfall von wesentlichen Geschäftspartnern auf Ebene bestimmter Finanzinstrumente oder Kundenarten

Geschäftsmodellrisiken

Indikatoren

- Harte Kernkapitalquote gem. Art 9 IFR
- Kernkapitalquote gem. Art 9 IFR
- Eigenkapitalquote gem. Art 9 IFR
- Liquiditätsanforderung gem. Art 43 IFR
- Gesamtkapitalrentabilität oder Eigenkapitalrentabilität

Indikatoren in Bezug auf:
 → Kapital
 → Liquidität
 → Rentabilität

- Anstiegsrate der Wertminderungen von wesentlichen Vermögenswerten
- Veränderungen von Risikopositionen aus Geschäftsmodellrisiken, welche zu wesentlichen Ergebnisverschlechterungen führen können.

Spezifika der Geschäftsmodelle
 → bilanziell
 → risikoorientiert

Gesamtsanierungskapazität

Systemisches Szenario

Indikator(en) werden getriggert.

Quantitative Auswirkung der Sanierungsoptionen

Szenariospezifische Sanierungskapazität

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz